GEMEINDE
Harsum
LANDKREIS HILDESHEIM
DER BÜRGERMEISTER

31177 Harsum, den 23.06.2016
61 26 10 (4) brs/wu
2406/0807M

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum / Inkrafttreten

Die vom Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 25.02.2016 einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 14.06.2016 (Az. (910) 15-11-50) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassen Flächen in der Feldmark südöstlich der **Ortschaft Hönnersum** / südlich der **Ortschaft Machtsum**, sowie östlich der **Ortschaft Borsum**.

Die Geltungsbereiche der 31. Änderung des Flächennutzungsplans sind in dem nebenstehenden Übersichtsplan „**schwarz**“ umrandet.

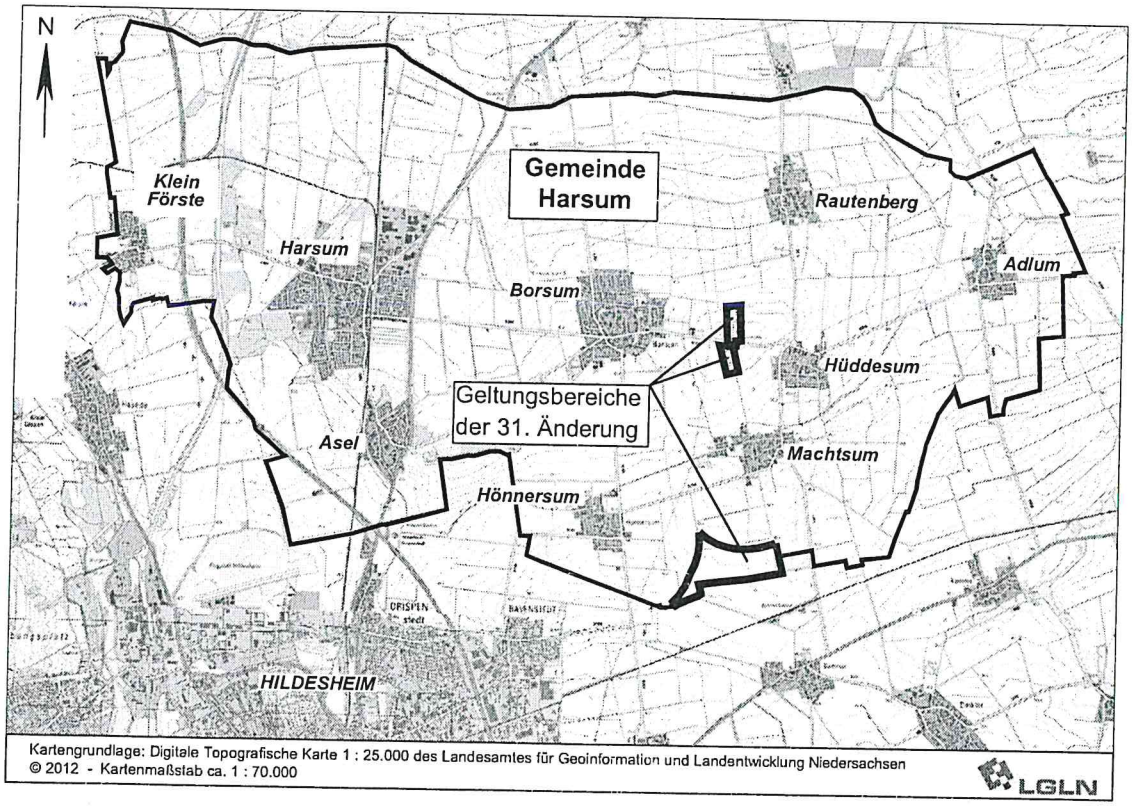

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Harsum, Fachbereich 3, Oststraße 27, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag geschlossen
Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Fachbereich 3, Tel. 05127/ 405 - 160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt der 31. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB (v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. (nicht zutreffend)
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Kemnah